

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaft
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Aschaffenburg
(SPO-BW)**

vom 17.09.2009

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 14.07.2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Module, Einzellehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 5 Studienplan
- § 6 Studienfortschritt
- § 7 Fachstudienberatung
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Bachelorarbeit und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 ECTS-Kreditpunkte, Prüfungsgesamtnote
- § 12 Zeugnis
- § 13 Akademischer Grad und Diploma Supplement
- § 14 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 24.04.2007 und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Aschaffenburg vom 20.08.2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Ziel der Ausbildung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft ist es, Betriebswirte heranzubilden, die zur Lösung praktischer Probleme Verfahren anwenden können, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für alle wirtschaftlichen und administrativen Funktionsbereiche entwickelt wurden. Im Studium werden Fragen aus der Berufspraxis auf wissenschaftlicher Basis dargestellt und analysiert, um praktikable Lösungen zu erarbeiten. Diesem Ziel dient auch das praktische Studiensemester, durch das der Lernort von der Hochschule in Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.

(2) Die Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitungszeit selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein. Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen und Methoden werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Leitungsaufgaben gefördert. Auf betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen aufbauend wird durch die Wahl von zwei Studienschwerpunktmodulen eine maßvolle Spezialisierung ermöglicht. Die Fertigkeiten der Studierenden sollen insbesondere im Einsatz der Datenverarbeitung auf betriebswirtschaftliche Anforderungen, in Weltwirtschaftssprachen und in der Zusammenarbeit mit internationalen Handelspartnern gefördert werden.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester soll im fünften oder im sechsten Semester absolviert werden. Ein Praktikum vor dem Studium wird ausdrücklich empfohlen.

(2) Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Studienschwerpunktmodule geführt:

- Controlling
- Finance
- Human Resources Management
- Immobilienmanagement
- Internationales Management
- International Business and Law
- Marketingkonzeptionen

- Marketing Intelligence
- Rechnungs- und Prüfungswesen
- Sanierungs- und Insolvenzmanagement
- Steuern
- Unternehmensführung: Konzepte und Fallstudien
- Process Management und Consulting
- E-Business und Business Intelligence
- International Sales
- Einkauf und Qualitätsmanagement

(3) Jeder Studierende hat im Bachelorstudiengang zwei Studienschwerpunktmodule zu absolvieren. Die Wahl der Studienschwerpunktmodule ist verbindlich, sobald der Studierende erstmals zu Prüfungsleistungen in einem Pflichtmodul des jeweiligen Studienschwerpunktmoduls angetreten ist.

§ 4

Module, Einzellehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

(1) Die Module und ihre Einzellehrveranstaltungen, Semesterstundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise, die ECTS-Kreditpunkte, die Notengewichte der Modulendnoten sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Sind unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten vorgesehen, erfolgt die endgültige Festlegung durch den Studienplan und das Modulhandbuch.

(2) Die Module werden als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule geführt.

- a) Pflichtmodule sind für alle Studenten des Bachelorstudienganges verbindlich.
- b) Die Wahlpflichtmodule sind die Module, aus denen der Student nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind und im Studienplan als solche ausgewiesen sind.

(3) Für die allgemeinwissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden die in Absatz 1 genannten Festlegungen im Studienplan und im Modulhandbuch getroffen, soweit die Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung hierzu keine Regelungen enthält.

(4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans in begrenztem Umfang in englischer Sprache angeboten werden.

§ 5

Studienplan

(1) Die Fakultät Wirtschaft und Recht erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden im Bachelorstudiengang einen Studienplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzu-

wenden sind. Der Studienplan mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul auf die Studiensemester und die zu erreichenden ECTS-Kreditpunkte,
2. die angebotenen Studienschwerpunktmodule und deren Stundenzahl, Lehrveranstaltungsart, Studienziele und die Studieninhalte
3. den Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstundenzahlen,
4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt wurden,
6. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
7. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
8. die Ausbildungsziele und -inhalte sowie den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
9. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise.

(2) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Module derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungen durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.

(3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunktmodule, Wahlpflichtmodule (fach- und allgemeinwissenschaftliche) und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Studienfortschritt

(1) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind Prüfungsleistungen in den Einzellehrveranstaltungen „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsmathematik“ und „Buchführung“ (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) zu erbringen.

Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.

(2) Eintrittsvoraussetzung für das erste Schwerpunktmodul sowie das praktische Studiensemester ist das Erreichen von 90 ECTS-Kreditpunkten. Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z.B. Auslandssemester) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten.

§ 7

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen und maximal 26 Wochen und wird durch die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vertieft und ergänzt. Einzelheiten zu den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
- a) die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und
 - b) der Praxisbericht mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bewertet und die geforderten Leistungsnachweise der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden.
- (3) Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan.
- (4) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 9

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 10

Bachelorarbeit und Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und wissenschaftlichen Methoden auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 130 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat und das Praxissemester begonnen hat. Themen werden von Professorinnen und Professoren der Hochschule vergeben. Vor der Themenvergabe muss der Studierende die Lehrveranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten“ mit Erfolg absolviert haben.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt regelmäßig 3 Monate. Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller (Prüfer) festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas. Das Prüfungsamt überwacht die Einhaltung der Termine.
- (3) Erhält der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.
- (4) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(5) Die fertige Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung in gebundener Form und darüber hinaus einmal in editierbarer Form auf Datenträger (z.B. CD-Rom) im Prüfungsamt abzugeben.

§ 11

ECTS-Kreditpunkte, Modul- und Prüfungsgesamnote

(1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie für erfolgreich abgeleistete Praxiszeiten werden die ECTS-Kreditpunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vergeben. Für Wahlmodule werden anrechenbare ECTS-Kreditpunkte nicht vergeben.

(2) Die Modulnote wird als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten der zugehörigen Einzellehrveranstaltungen ermittelt. Die Gewichtung der Einzellehrveranstaltungen ergibt sich aus Spalte 9 der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Prüfungsgesamnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Modulnoten errechnet. Soweit sich aus der Anlage zu dieser Satzung keine andere Gewichtung ergibt, ist das Gewicht einer Modulnote gleich der Anzahl der zugeordneten Modul- ECTS-Kreditpunkte.

(4) Es sind 210 ECTS-Kreditpunkte entsprechend der in der Anlage zu dieser SPO spezifizierten Modulen zu erwerben.

§ 12

Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Aschaffenburg ausgestellt.

§ 13

Akademische Grade und Diploma Supplement

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Aschaffenburg ausgestellt.

(3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt.

§ 14

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium in diesem Bachelorstudiengang nach dem Sommersemester 2009 im ersten Studiensemester aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2009 aufgenommen haben, finden weiterhin die bisher für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnungen Anwendung.

(2) Der Fakultätsrat kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiums notwendig ist.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Aschaffenburg

1. Übersicht über die Module, Fächer und Leistungsnachweise der theoretischen Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1, 3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaft	4							5
1.1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2	SU, Ü	schrP 90–120				3/5	
1.1.2	Fallstudien zur Wirtschaftsinformatik ⁵	2	SU, Ü	1 StA mit mdl. Präs.: mE/oE				2/5	
1.2	Wirtschaftsmathematik	4	SU, Ü	schrP 120				1	5
1.3	Buchführung	4	SU, Ü	schrP 120				1	5
1.4	Organisation und Prozessmanagement	4	SU, Ü	schrP 120				1	5
1.5	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (siehe aktuellen Studienplan)	4						1	5
1.5.1	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach 1	2	SU, Ü			1 KI 90 – 120 oder 1 mdl. LN: 20 Min.		2,5/5	
1.5.2	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach 2	2	SU, Ü			1 KI 90 – 120 oder 1 mdl. LN: 20 Min.		2,5/5	
1.6	Wirtschaftssprachen	4							5
1.6.1 1.6.2	Wirtschaftsfranzösisch oder Wirtschaftsspanisch ⁴	4	SU, Ü	schrP 120	ZV=1 mdl. LN mE/oE			1	
1.7	Fachsprache Englisch	4						1	5
1.7.1	Wirtschaftsenglisch	4	SU, Ü	schrP 120	ZV=1 mdl. LN mE/oE				
1.8	Marketing	4	SU, Ü	schrP 120				1	5
1.9	Rechnungswesen	6							8
1.9.1	Kosten- und Leistungsrechnung	4	SU, Ü	schrP 120				5/8	
1.9.2	Bilanzierung	2	SU, Ü	schrP 90–120				3/8	
1.10	Betriebsstatistik	6	SU, Ü	schrP 120–150				1	7
1.11	Wirtschaftsinformatik^{6,7}	4	SU, Ü	schrP 120				1	5

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Davon muss eine Wirtschaftssprache gewählt werden.

⁵ Das Fach „Datenbankprogrammierung“ erhält zum Wintersemester 13/14 die neue Bezeichnung „Fallstudien zur Wirtschaftsinformatik“.

⁶ Das Modul „Datenverarbeitung“ erhält die neue Bezeichnung „Wirtschaftsinformatik“.

⁷ Die Änderung gilt für alle Studierenden, sofern sie das Studium in dem Modul nach dem 30. September 2015 aufnehmen.

Betriebswirtschaft SPO 3 (Bachelor) vom 17.09.2009 i. d. F. vom 14.07.2015
Lesbare (nicht amtliche) Gesamtausgabe

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1, 3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
1.12	Produktionsmanagement und Logistik	4	SU, Ü	schrP 120				1	5
1.13	Personalführung	4	SU, Ü	schrP 120				1	5
1.14	Unternehmensführung und Soziale Kompetenz	8							10
1.14.1	Unternehmensführung	6	SU, Ü, S, P, Ex ²	schrP 120–150				8/10	
1.14.2	Workshop Soziale Kompetenz	2	SU, Ü, S, P, Ex ²	1 prLN	TN=ZV		Bewertung: mE/oE	2/10	
1.15	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	4	SU, Ü	schrP 120				1	5
1.16	Steuerrecht	4	SU, Ü	schrP 120				1	5
1.17	Wirtschaftsprivatrecht	8							10
1.17.1	Bürgerliches Recht einschl. Handels- und Gesellschaftsrecht	6	SU, Ü	schrP 120–150				7/10	
1.17.2	Arbeitsrecht	2	SU, Ü	schrP 90–120				3/10	
1.18	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	SU, Ü	schrP 120				1	5
1.19	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	4	SU, Ü	schrP 120				1	5
1.20	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (siehe aktuellen Studienplan)	4				1KI 90–120 min. oder StA mit/ohne mdl. Präs. oder 1 mdl. LN: 20 min.		1	5
1.21	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (siehe aktuellen Studienplan)	4				1KI 90–120 min. oder StA mit/ohne mdl. Präs. oder 1 mdl. LN: 20 min.		1	5
1.22	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (siehe aktuellen Studienplan)	4				1KI 90–120 min. oder StA mit/ohne mdl. Präs. oder 1 mdl. LN: 20 min.		1	5
1.23	Bachelorarbeit	10					GewE: 2		15
1.23.1	Workshop Wissenschaftliches Arbeiten	2	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN=ZV	1 prLN	Bewertung: mE/oE	3/15	
1.23.2	Bachelorarbeit	8						12/15	

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Davon muss eine Wirtschaftssprache gewählt werden.

⁵ Das Fach „Datenbankprogrammierung“ erhält zum Wintersemester 13/14 die neue Bezeichnung „Fallstudien zur Wirtschaftsinformatik“.

⁶ Das Modul „Datenverarbeitung“ erhält die neue Bezeichnung „Wirtschaftsinformatik“.

⁷ Die Änderung gilt für alle Studierenden, sofern sie das Studium in dem Modul nach dem 30. September 2015 aufnehmen.

Betriebswirtschaft SPO 3 (Bachelor) vom 17.09.2009 i. d. F. vom 14.07.2015
Lesbare (nicht amtliche) Gesamtausgabe

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1,3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
1.24	Workshops für Betriebswirtschaft	7							10
1.24.1	Fall-/Projektstudien Wirtschaftspolitik	3	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN=ZV	Projektarbeit oder StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90–120 min.		4/10	
1.24.2	Fall-/Projektstudien Steuerrecht	2	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN=ZV	Projektarbeit oder StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90–120 min.		3/10	
1.24.3	Fall-/Projektstudien Recht	2	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN=ZV	Projektarbeit oder StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90–120 min.		3/10	
1.25 – 1.38	Studienschwerpunkt (siehe unter 2.)	10							15
1.25– 1.38	Studienschwerpunkt (siehe unter 2.)	10							15

2. Übersicht über die Studienschwerpunktmodule

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1,3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
1.25	Controlling	10					GewE: 2		15
1.25.1	Controlling	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
1.25.2	Fall-/Projektstudien Controlling	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.		6/15	
1.26	Finance	10					GewE: 2		15
1.26.1	Finanzmanagement	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
1.26.2	Fall-/Projektstudien Finanzmanagement	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.		6/15	
1.27	Human Resources Management	10					GewE: 2		15
1.27.1	Human Resources Management	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
1.27.2	Fall-/Projektstudien Human Resources Management	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.		6/15	

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Davon muss eine Wirtschaftssprache gewählt werden.

⁵ Das Fach „Datenbankprogrammierung“ erhält zum Wintersemester 13/14 die neue Bezeichnung „Fallstudien zur Wirtschaftsinformatik“.

⁶ Das Modul „Datenverarbeitung“ erhält die neue Bezeichnung „Wirtschaftsinformatik“.

⁷ Die Änderung gilt für alle Studierenden, sofern sie das Studium in dem Modul nach dem 30. September 2015 aufnehmen.

Betriebswirtschaft SPO 3 (Bachelor) vom 17.09.2009 i. d. F. vom 14.07.2015
Lesbare (nicht amtliche) Gesamtausgabe

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1, 3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
1.28	Immobilienmanagement	10					GewE: 2		15
1.28.1	Immobilienmanagement	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
1.28.2	Fall-/Projektstudien Immobilienmanagement	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.		6/15	
1.29	Internationales Management	10					GewE: 2		15
1.29.1	Internationales Management	10	SU, Ü, S, P, Ex ²	schrP 90–150		StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.			
1.30	International Business and Law	10					GewE: 2		15
1.30.1	Internationales Recht	4	SU, Ü	schrP 90–120				6/15	
1.30.2	Internationale Finanzierung	2	SU, Ü	schrP 90–120				3/15	
1.30.3	Fall-/Projektstudien Rechtsfragen des internationalen Wirtschaftsverkehrs und Internationale Finanzierung	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.		6/15	
1.31	Marketingkonzeptionen	10					GewE: 2		15
1.31.1	Marketingkonzeptionen	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
1.31.2	Fall-/Projektstudien Marketingkonzeptionen	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.		6/15	
1.32	Marketing Intelligence	10					GewE: 2		15
1.32.1	Marketing Intelligence	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
1.32.2	Fall-/Projektstudien Marketing Intelligence	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.		6/15	
1.33	Rechnungs- und Prüfungswesen	10					GewE: 2		15
1.33.1	Rechnungs- und Prüfungswesen	6	SU, U	schrP 90–150				9/15	
1.33.2	Fall-/Projektstudien Rechnungs- und Prüfungswesen	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.		6/15	

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Davon muss eine Wirtschaftssprache gewählt werden.

⁵ Das Fach „Datenbankprogrammierung“ erhält zum Wintersemester 13/14 die neue Bezeichnung „Fallstudien zur Wirtschaftsinformatik“.

⁶ Das Fach „Datenverarbeitung“ erhält die neue Bezeichnung „Wirtschaftsinformatik“.

⁷ Die Änderung gilt für alle Studierenden, sofern sie das Studium in dem Modul nach dem 30. September 2015 aufnehmen.

⁸ Das Modul „Information Management – Process Management“ die neue Bezeichnung „Process Management und Consulting“.

⁹ Das Modul „Information Management – Service Management“ erhält die neue Bezeichnung „E-Business und Business Intelligence“.

Betriebswirtschaft SPO 3 (Bachelor) vom 17.09.2009 i. d. F. vom 14.07.2015
Lesbare (nicht amtliche) Gesamtausgabe

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1, 3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
1.34	Sanierungs- und Insolvenzmanagement	10					GewE: 2		15
1.34.1	Unternehmenssanierung	4	SU, Ü	schrP 90–120				6/15	
1.34.2	Insolvenzrecht	2	SU, Ü	schrP 90–120				3715	
1.34.3	Fall-/Projektstudien Sanierungs- und Insolvenzmanagement	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 .		6/15	
1.35	Steuern	10					GewE: 2		15
1.35.1	Unternehmenssteuerrecht	4	SU, Ü	schrP 90–120				6/15	
1.35.2	Abgabenordnung	2	SU, Ü	schrP 90–120				3/15	
1.35.3	Fall-/Projektstudien Unternehmenssteuerrecht und Abgabenordnung	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.		6/15	
1.36	Unternehmensführung: Konzepte und Fallstudien	10					GewE: 2		15
1.36.1	Unternehmensführung: Konzepte und Fallstudien	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
1.36.2	Fall-/Projektstudien Unternehmensführung	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.		6/15	
1.37	Process Management und Consulting^{7,8}	10					GewE: 2		15
1.37.1	Process Management und Consulting	6	SU, Ü	schrP 90–150 .				9/15	
1.37.2	Fall-/Projektstudien Process Management und Consulting	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.		6/15	
1.38	E-Business und Business Intelligence^{7,9}	10					GewE: 2		15
1.38.1	E-Business und Business Intelligence	6	SU, Ü	schrP 90–150 .				9/15	
1.38.2	Fall-/Projektstudien E-Business und Business Intelligence	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.		6/15	
1.38a	International Sales	10					GewE: 2		15
1.38a.1	International Sales	6	SU, Ü	schrP 90-150 Min.				9	
1.38a.2	Fall-/Projektstudien International Sales	4	SU, Ü, S, P, EX2		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 Min.		6	

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Davon muss eine Wirtschaftssprache gewählt werden.

⁵ Das Fach „Datenbankprogrammierung“ erhält zum Wintersemester 13/14 die neue Bezeichnung „Fallstudien zur Wirtschaftsinformatik“.

⁶ Das Fach „Datenverarbeitung“ erhält die neue Bezeichnung „Wirtschaftsinformatik“.

⁷ Die Änderung gilt für alle Studierenden, sofern sie das Studium in dem Modul nach dem 30. September 2015 aufnehmen.

⁸ Das Modul „Information Management – Process Management“ die neue Bezeichnung „Process Management und Consulting“.

⁹ Das Modul „Information Management – Service Management“ erhält die neue Bezeichnung „E-Business und Business Intelligence“.

Betriebswirtschaft SPO 3 (Bachelor) vom 17.09.2009 i. d. F. vom 14.07.2015
Lesbare (nicht amtliche) Gesamtausgabe

1.38b	Einkauf und Qualitätsmanagement	10					GewE: 2		15
1.38b.1	Einkauf und Qualitätsmanagement	6	SU, Ü	schrP 90-150 Min.				9	
1.38b.2	Fall-/Projektstudien Einkauf und Qualitätsmanagement	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 Min.		6	

3. Übersicht über das Praktische Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen am Ende des prakt. Studiensemesters ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1,3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
1.39	Praktisches Studiensemester	6							30
1.39.1	Praxissemester		Praxissemester	Praxisbericht	TN			24/30	
1.39.2	Praxisergänzende Vertiefung 1:	2	SU,Ü,S, P,Ex ²	1 prLN	TN = ZV		Bewertung: mE/oE	2/30	
1.39.3	Praxisergänzende Vertiefung 2:	2	SU,Ü,S, P,Ex ²	1 prLN	TN = ZV		Bewertung: mE/oE	2/30	
1.39.4	Praxisergänzende Vertiefung 3:	2	SU,Ü,S, P,Ex ²	1 prLN	TN = ZV		Bewertung: mE/oE	2/30	

Erläuterungen und Abkürzungen:

AWPM	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul	P	Praktikum
B	Bachelor	Präs.	Präsentation
BA	Bachelorarbeit	prLN	Praktischer Leistungsnachweis
Ex	Exkursion	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
FWPM	Fachbezogene Wahlpflichtmodul	S	Seminar
gem.	gemäß	schr	schriftlich
GewE	Gewicht der Fachendnote bei Bildung der Prüfungsgesamtnote	schrP	schriftliche Prüfung
KI	Klausur	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
LN	Leistungsnachweis	StA	Studienarbeit
LV	Lehrveranstaltung	SU	seminaristischer Unterricht
mdl.	mündlich(er)	SWS	Semesterwochenstunden
mE	mit Erfolg abgelegt	T	Teil
oE	ohne Erfolg abgelegt	TN	Teilnahmenachweis
		Ü	Übung
		ZV	Zulassungsvoraussetzung

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Mindestens ausreichende Bewertung jeder Prüfungsleistung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

⁴ Davon muss eine Wirtschaftssprache gewählt werden.

⁵ Das Fach „Datenbankprogrammierung“ erhält zum Wintersemester 13/14 die neue Bezeichnung „Fallstudien zur Wirtschaftsinformatik“.

⁶ Das Fach „Datenverarbeitung“ erhält die neue Bezeichnung „Wirtschaftsinformatik“.

⁷ Die Änderung gilt für alle Studierenden, sofern sie das Studium in dem Modul nach dem 30. September 2015 aufnehmen.

⁸ Das Modul „Information Management – Process Management“ die neue Bezeichnung „Process Management und Consulting“.

⁹ Das Modul „Information Management – Service Management“ erhält die neue Bezeichnung „E-Business und Business Intelligence“.